

Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 5. Jänner 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0696-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6891/J betreffend "Berufstitel", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 5. November 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 7 bis 9 der Anfrage:**

Bis Stichtag 5. November 2015 wurden im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wirtschaft, folgende Berufstitel verliehen:

Jahr	Dienststelle	Anzahl	Berufstitel
2013	Zentralleitung	10	Regierungsrat/ Regierungsrätin
		1	Kanzleirat/Kanzleirätin
		1	Hofrat/Hofräatin
	Burghauptmannschaft Österreich	1	Regierungsrat/ Regierungsrätin
		1	Amtsrat/Amtsrätin
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	13	Regierungsrat/ Regierungsrätin
2014	Zentralleitung	6	Regierungsrat/ Regierungsrätin
	Zentralleitung	2	Kanzleirat/Kanzleirätin
	Burghauptmannschaft Österreich	2	Regierungsrat/ Regierungsrätin

Bis Stichtag 5. November 2015 wurden im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, folgende Berufstitel verliehen:

<b>Jahr</b>	<b>Dienststelle</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Berufstitel</b>
2013	Zentralleitung	1	Regierungsrat/ Regierungsrätin
2014	Zentralleitung	2	Regierungsrat/ Regierungsrätin

Kein diesbezüglicher Vorschlag meines Ressorts wurde abgelehnt.

#### **Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Die Verleihung der genannten Berufstitel war mit keinerlei finanziellen "Aufwertungen" oder "Besserstellungen" verbunden.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Es ist um Verständnis dafür zu ersuchen, dass diese Frage aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht für jede Verleihung gesondert beantwortet werden kann. Grundsätzlich darf ein Berufstitel nur an hervorragende Vertreter des jeweiligen Berufes verliehen werden. Zumindest muss das Leistungskalkül "des Arbeitserfolges, der durch besondere Leistung erheblich überschritten wurde" (§ 81 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 oder gleichartige Bestimmungen) oder "der ausgezeichnete Verwendungserfolg" gegeben sein. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall und nach strengen Maßstäben.

#### **Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Der Vorschlag zur Verleihung erfolgte durch die jeweils zuständige Dienststelle bzw. Dienstbehörde/Personalstelle. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten wurde gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung bzw. von mir erstattet.

**Antwort zu den Punkten 10 bis 13 der Anfrage:**

Nein.

Dr. Reinhold Mitterlehner

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-01-05T10:08:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsgesignt.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtsignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtsignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	BjEXPyklsvK6YqrBMO1Pzub8yZsDUXqd1/F7hNwWNAagwn58RuWjwvHaWhrJEvTyqSeq6m0FT1zKO4NydtReyvh6MFmYIAr3d4jkK3RdD5wcmf9/21oQqGT3gVMmEr4Rpflj7MtrsC9jpCKKYi1Utqx8EduSNU/Aw89nYSq410ewiDV6Q547pzPEwlhE/OiyXLxhpzd0SHp025CeSrufepS2AirsF7NRNgYom8ZCPzAsLThBV/mPwGGKF9xln9Ag96vtan z26cBebUoLp6j7ws7ZbsPp5BS6x6EEExa0OslaxdVVfFw9ah45eUIQVoq2p9893UQQ9NsQWusAmDMfg==	

